

PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1-4,
37083 Göttingen



PP-Ratsgruppe
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:
Lisa Balkenhol
0551 / 400-3077

Göttingen, 01.12.2016

Antrag für den Rat der Stadt Göttingen am 16. Dezember 2016

**"Änderung der vorläufigen Geschäftsordnung für den Rat, Teilbereich Einwohnerfrage-
stunde"**

Der Rat möge beschließen:

Die vorläufige Geschäftsordnung für den Rat wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

§ 2 (4):

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Meinungsäußerungen in schriftlicher Form (Transparente) sind nicht grundsätzlich als Störung anzusehen. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Gelingt es nicht, dadurch die Ordnung wieder herzustellen, wird die Sitzung unterbrochen (§ 13 Abs. 3)."

§ 2 (5): Der Absatz wird wie folgt gefasst:

"Bei Anhörungen (§ 16 Abs. 2) gilt § 11 Abs. 6 entsprechend."

2.

§ 4 Sitzungsverlauf

Unter h) wird hinzugefügt:

"Die Einwohnerfragestunde (§ 16) wird nach Möglichkeit gegen 18.00 Uhr in den öffentlichen Teil der Sitzung integriert. Sind vor 18.00 Uhr alle öffentlichen Tagesordnungspunkte abgehan-

delt, findet die Einwohnerfragestunde im Anschluss daran und vor Herstellung der Nichtöffentlichkeit statt."

3.

§ 16 Einwohnerfragestunde

a) Der Titel der Überschrift wird geändert in: "Einwohnerfragestunde, Anhörung"

b) Nach Absatz 2 wird hinzugefügt:

"Neben Fragen sind auch kurze Statements zulässig. Vor dem Stellen einer Frage ist es erlaubt, den zum Verständnis notwendigen Hintergrund eines Sachverhalts in wenigen Sätzen kurz zu erläutern.

Fragen mehrerer Personen zum selben Thema sollten nach Möglichkeit gebündelt werden. Bei Vorliegen vieler Fragen aus dem Publikum zu einem einzigen Themenbereich sollte spätestens 10 Minuten vor Ende der Einwohnerfragestunde vor dem Fortführen der Fragestunde ermittelt werden, ob Personen sich noch zu anderen Themen äußern möchten. Wenn ja, sollten diese vorgezogen werden.

Eine Anhörung (§ 62 (2) NKomVG) findet in den Fachausschüssen und Ortsräten statt. Spätestens nach dem Ende der Beratungen eines Tagesordnungspunkts und vor der Abstimmung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, sich inhaltlich zu äußern. Die Ausschussmitglieder können gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern debattieren und beraten. Die Abstimmung wird erst dann angesetzt, wenn alle im Raum befindlichen Argumente zur Sprache gebracht wurden.

Diese Regelung findet in Ratssitzungen keine Anwendung."

Begründung:

Bürgerbeteiligung durch Politik auf Augenhöhe mit Leben zu erfüllen entspricht den Erfordernissen der heutigen Zeit, verhindert Politikverdrossenheit, stärkt das positive Verhältnis der Bevölkerung zur Demokratie und trägt dazu bei, kommunale Gremienarbeit zu verbessern. Ziel des Antrags ist, bewährte Vorgehensweisen bei Rats- und Ausschusssitzungen in die Geschäftsordnung zu übernehmen.

In § 62 (3) NKomVG steht zur Ausgestaltung der Einwohnerfragestunde und der Anhörungen "Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.". Dem soll hier nachgekommen werden. Insbesondere Anhörungen waren bislang kaum geregelt, die Regeln waren den Vorsitzenden kaum bekannt. Die Regelungen zur Anhörung werden von § 2 zu § 16 verschoben.

1.

Damit wird gestrichen: " sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie "

"Davon unberührt bleibt das gem. § 62 Abs. 2 NKomVG eingeräumte Recht als Sachverständige und als Einwohner bzw. einschließlich der nach § 41 NKomVG ausgeschlossenen Personen angehört zu werden, sofern der Rat dies beschließt."

"Der /die Ausschussvorsitzende bzw. Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin fragt in der Regel in den Sitzungen vor den Erörterungen durch die Mitglieder die ggfls. anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, ob Anhörungsbedarf besteht."

§ 2 (4): Satz 1 der aktuellen Fassung legt missverständlich nahe, dass Gäste sich grundsätzlich nicht äußern dürfen. Dies entspricht zwar der Praxis in den Ratssitzungen, keinesfalls jedoch in den Ausschüssen. Es wurde immer mehr dazu übergegangen, Gäste gegen Ende der Beratungen eines Tagesordnungspunkts fast gleichberechtigt an den Beratungen zu beteiligen. Es liegt nahe, die Regeln zur Anhörung in § 16 zu konzentrieren. In § 2 (5) wird darauf verwiesen. § 2 (4) bleibt somit frei für die Ordnungsthematik.

Unsicherheit entstand, als bei der Störung der Ratssitzung anlässlich der Frage von Roma-Abschiebungen die Sitzungsleitung ratlos wirkte und kurzzeitig ein Einsatz von Ordnungskräften oder Polizei im Raum stand. Die Unterbrechung der Sitzung von etwa 20-30 Minuten hat sich als friedliche Lösung bewährt. Friedliche Lösungen sind solchen mit Gewaltanwendung grundsätzlich vorzuziehen. Ordnungskräfte oder Polizei sollten nur bei Straftaten gerufen werden.

Das Zeigen von Transparenten dürfte nicht grundsätzlich als Störung gelten, wenn die Stoffe die Sicht nicht behindern. Die Meinungsäußerung müsste ebenso erlaubt sein wie die auf Kleidung. Transparente oder Fahnen werden selten gezeigt.

Streichung des letzten Satzes: Die Regelung, dass die Sitzungsleitung vor Beginn des Aufrufs jedes einzelnen Tagesordnungspunktes die Gäste fragt, wurde in den letzten Jahren so nicht oder kaum umgesetzt. Gäste haben sich in der Regel nach den Beratungen gemeldet. Störend war das Fehlen einer einheitlichen Praxis. Gäste mussten auswendig wissen, welche/r Vorsitzende welche Regeln anwandte. Es führte zu Unzufriedenheit, wenn Gästen, die sich gegen Ende der Beratung vor der Abstimmung meldeten, plötzlich offenbart wurde, sie hätten sich am Anfang der Beratung schon melden sollen und dürften jetzt nichts mehr sagen. Umgekehrt irritierten oder verärgerten solche Zuschauermeldungen am Anfang des Tagesordnungspunktes die Vorsitzenden, die sowieso vorhatten, die Zuschauer vor der Abstimmung noch dranzunehmen. Unsicher wirkte es in der Einwohnerfragestunde, wenn Fragen zu Themen vorgebracht wurden, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betrafen, welche noch nicht aufgerufen worden waren. Einer kollegialen und freundlichen Stimmung bei den Beratungen war die bisherige Regelung insgesamt nicht förderlich.

§ 2 (5): Da in den Fällen, in denen die Einwilligung der Ratsmitglieder abgefragt wurde, immer zugestimmt worden war, kann die Regelung entfallen. Das Prozedere wird im Abschnitt § 16 "Einwohnerfragestunde, Anhörung" behandelt.

2.

Bürgerinnen und Bürger verlassen sich seit mehreren Jahren darauf, dass die Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr in den Sitzungsverlauf integriert wird. Es ist ein inzwischen gut eingespieltes Verfahren.

3a)

Diese Überschrift entspricht derjenigen der aktuellen Fassung des § 62 NKomVG.

3b)

Das Zulassen kurzer Statements hat sich bewährt und ist durch § 62 NKomVG gedeckt. Es verhindert, dass Bürger sich gezwungen sehen, ihre Statements in rhetorische Fragen zu kleiden.

Manchmal muss es erlaubt sein, den Hintergrund zu einer Frage zu erläutern. Ratsmitglieder kennen bisweilen nicht jeden Sachverhalt oder ihnen fehlen Ortskenntnisse.

Dass Bürger lange reden ohne konkretes Anliegen, kommt zwar unerwünschterweise vor, jedoch eher selten. Es hat sich bewährt, nicht sofort zu unterbrechen. Manchmal werden auch bundes- oder weltpolitische Themen in Fragen angesprochen. Es hat sich bewährt, das zu tolerieren und Verständnis aufzubringen.

Es kommt immer wieder vor, dass sich im Publikum viele aufgebrachte Bürger in der Einwohnerfragestunde zu einem einzigen Thema äußern und andere danach ihre Fragen zu anderen Themen aus Zeitmangel nicht stellen können. Erfahrungsgemäß sind die Sachverhalte bekannt, die Anliegen schnell vorgebracht und die Antworten zum Kern der Thematik bald gegeben. Eine Regelung in der Geschäftsordnung würde der Sitzungsleitung eine Möglichkeit an die Hand geben, Personen mit anderen Themen gerechterweise auch zu Wort kommen zu lassen.

In den vergangenen Jahren ist es in den Fachausschüssen immer mehr üblich geworden, dass Gäste sich mit Argumenten gegen Ende der Beratungen an der Debatte beteiligen konnten. Die Ratspolitik macht damit weitgehend positive Erfahrungen. Es ist nützlich, wenn die Ratsmitglieder die Fachkenntnisse aus der Bevölkerung in ihre Beratungen und Entscheidungen mit einfließen lassen können.

In Ratssitzungen wurden Anhörungen bislang nicht oder sehr selten durchgeführt. Der letzte Satz trägt dem Rechnung. Die fachlichen Beratungen finden in den Ausschüssen statt, nicht im Ratsplenum.

F. Welles-Saack